

## Was ist am Arbeitsplatz erlaubt?

Tippspiele nur in der arbeitsfreien Zeit / Absprache mit Arbeitgeber

**Am 12. Juni beginnt die Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien. Insgesamt 32 Nationen spielen um den Weltmeistertitel. Auch die deutschen Fans freuen sich auf ein „WM-Sommermärchen 2014“. Im Vorfeld informiert der Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e. V. (AGV) was Arbeitnehmer am Arbeitsplatz beachten sollten.**

**Können die WM-Spiele während der Arbeit im Fernsehen, Radio oder Internet verfolgt werden?**

Generell gilt, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten die „volle Aufmerksamkeit“ schuldet. Das heißt, sämtliche Beeinträchtigungen sind in einem angemessenen Maß nur dann und soweit zuzulassen, wie die Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt wird. Während der Arbeitszeit ist daher Fernsehen oder das Verfolgen eines Live-Streams im Internet grundsätzlich unzulässig; es sei denn, der Arbeitgeber hat ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt. Ob der Ergebnis-Ticker nebenbei mitlaufen darf, hängt davon ab, ob und inwieweit der Arbeitgeber die private Internetnutzung während der Arbeitszeit erlaubt hat. Soweit es nicht vom Arbeitgeber generell untersagt ist, dass Radios im Unternehmen genutzt werden dürfen, ist grundsätzlich möglich, dass das Radio lediglich „im Hintergrund“ mit einer angemessenen Lautstärke läuft, ohne den Arbeitsablauf zu stören. Bei einer Verfolgung eines Fußballspiels dürfte diese Grenze allerdings schnell überschritten sein

**Dürfen die Arbeitnehmer im Deutschland-Trikot zur Arbeit erscheinen?**

Das kommt darauf an, ob dies im konkreten Einzelfall zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit angemessen ist. Dies könnte etwa bei Kundenkontakt oder sonstigen repräsentativen Aufgaben nicht der Fall sein. Außerdem können ge-

setzliche Vorgaben zur Arbeitssicherheit - wie zum Beispiel erforderliche Schutzkleidung - dagegen sprechen.

**Haben die Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, für das Schauen eines WMSpiels frei zu bekommen?**

Hier gibt es keinen Anspruch des Arbeitnehmers zur Freistellung oder gar auf Sonderurlaub! Soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Arbeitnehmer hier für den ganzen Tag Urlaub oder - bei entsprechender Gleitzeitregelung - stundenweise Gleitzeit nehmen. Dies sollte er möglichst frühzeitig beantragen. Der Arbeitgeber kann eine Mindestbesetzung von Abteilungen festlegen. Das kann dazu führen, dass diejenigen, die erst kurzfristig Urlaub oder Gleitzeit beantragen, diesen aus betrieblichen Gründen verwehrt bekommen. Dringend abzuraten ist davon, eigenmächtig der Arbeit fernzubleiben oder gar eine Arbeitsunfähigkeit vorzutauschen, um ein WM-Spiel anschauen zu können - dies kann eine Abmahnung oder sogar eine fristlose Kündigung nach sich ziehen!

**Dürfen im Büro Fahnen, Poster und Spielpläne aufgehängt werden?**

Hier gilt das „Hausrecht“ des Arbeitgebers - also kann er dies grundsätzlich verweigern! Hier wird aber darauf abzustellen sein, ob das Büro für Kunden zugänglich ist oder ob es sich um ein Büro handelt, in dem nur der Arbeitnehmer tätig wird. Generell ist aber



Mit einem WM-Trikot ins Büro? Arbeitgeber sollten im Vorfeld abklären, was am Arbeitsplatz erlaubt ist. Fotos: dpa

auch dann darauf zu achten, dass das Büro nur außerhalb der Arbeitszeit „geschmückt“ wird, sonst droht eine Abmahnung.

**Muss bei der Durchführung eines Firmen-Tippspiels vorher der Arbeitgeber um Erlaubnis gefragt werden?**

Soweit sich das Tippspiel ausschließlich in der arbeitsfreien Zeit abspielt, ist dies „Privatsache“ der Arbeitnehmer und somit auch ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers erlaubt. Falls aber hier die Tipps während der Arbeitszeit abgegeben werden oder hierzu sogar Mails über die Firmen-Email-Adresse gesendet werden, geht dies nur mit vorheriger Erlaubnis! Ansonsten droht den beteiligten Arbeitnehmern eine Abmahnung und im Wiederholungsfall sogar eine Kündigung.